Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Fünften Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 25. Mai 2023

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Fünfte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Dresden, den 25. Mai 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Fünfte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse

Vom 28. April 2023

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsische Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Fünfte Änderung der Satzung über die De-minimis-Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die De-minimis-Beihilfen vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 26 vom 3. Januar 2019), zuletzt geändert am 02.11.2022 (SächsABl. 2023 Nr. 4 S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 b) erhält folgende Fassung:
   „jährlicher Erlass des SMS über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung“

2. In den Anlagen:
   – Anlage 1 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „4.1 Art und Höhe der Beihilfe“,
   – Anlage 2 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „4.1 Art und Höhe der Beihilfe“,
   – Anlage 3 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „3.1 Art und Höhe der Beihilfe“,
   – Anlage 4 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „5.1 Art und Höhe der Beihilfe“,
   – Anlage 5 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „5.1 Art und Höhe der Beihilfe“

   erhält der Abschnitt „Höhe“ folgende Fassung:
   „Beratungen des Tiergesundheitsdienstes nach Artikel 22 der VO (EU) 2022/2472 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.“

3. In Anlage 6 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „2.1 Art und Höhe der Beihilfe“, erhält der Abschnitt „Höhe“ folgende Fassung:
   „Beratungen des Fischgesundheitsdienstes nach Artikel 41 der VO (EU) 2022/2473 in großen Unternehmen, werden dem Tierhalter in Form eines Gebührenbescheides der Sächsischen Tierseuchenkasse in Rechnung gestellt. Diese können anstatt eines Gebührenbescheides als De-minimis-Beihilfe gewährt werden.“

4. In Anlage 7 zu § 3 der De-minimis-Beihilfesatzung Nummer „1.1 Art und Höhe der Beihilfe“, wird in Abschnitt „Voraussetzungen“ die Angabe „Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder in der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG des Rates“ ersetzt durch die Angabe „Seuchen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III bzw. für Zoonosen von Wassertieren gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere bzw. Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit“

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. April 2023

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates